Gesetze-Rechtsprechung Schleswig-Holstein

Einzelnorm

Amtliche Abkürzung: GemHVO-Doppik Quelle:
Fassung vom: 14.08.2017
Gültig ab: 01.01.2018
Gültig bis: 31.12.2022 GliedeDokumenttyp: Verordnung rungs-Nr:

Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik - GemHVO-Doppik) Vom 14. August 2017

§ 3 Finanzplan

- (1) Im Finanzplan sind mindestens als einzelne Positionen auszuweisen
- die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- 1. Steuern und ähnliche Abgaben,
- 2. Zuwendungen und allgemeine Umlagen,
- 3. sonstige Transfereinzahlungen,
- 4. öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
- 5. privatrechtliche Leistungsentgelte,
- 6. Kostenerstattungen und Kostenumlagen,
- 7. sonstige Einzahlungen,
- 8. Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen,

die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

- 9. Personalauszahlungen,
- 10. Versorgungsauszahlungen,
- 11. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
- 12. Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen,
- 13. Transferauszahlungen,
- 14. sonstige Auszahlungen,

aus Investitionstätigkeit die Einzahlungen

- 15. aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- 16. aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden,
- 17. aus der Veräußerung von beweglichem Anlagevermögen,
- 18. aus der Veräußerung von Finanzanlagen,
- 19. aus der Abwicklung von Baumaßnahmen,
- 20. aus Rückflüssen von Ausleihungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter,
- 21. von Beiträgen und ähnlichen Entgelten,
- 22. sonstige Investitionseinzahlungen,

aus Investitionstätigkeit die Auszahlungen

- 23. von Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- 24. für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
- 25. für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen,
- 26. für den Erwerb von Finanzanlagen,
- 27. für Baumaßnahmen,
- 28. für die Gewährung von Ausleihungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen Dritter,
- 29. sonstige Investitionsauszahlungen,

aus fremden Finanzmitteln

- 30. Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres,
- 31. Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln beschränkt auf die Darstellung des Ist-Ergebnisses des Vorvorjahres,

aus Finanzierungstätigkeit

- 32. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen,
- 33. Rückflüsse von Darlehen aus der Anlage liquider Mittel,

- 34. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.
- 35. Gewährung von Darlehen zur Anlage liquider Mittel.

Im Finanzplan eines Amtes sind ferner die Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden auszuweisen.

- (2) Im Finanzplan sind für jedes Haushaltsjahr der voraussichtliche Anfangsbestand, die geplante Änderung des Bestandes und der voraussichtliche Endbestand der Finanzmittel durch
- 1. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit,
- 2. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit,
- die Summe der Salden nach den Nummern 1 und 2 als Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag,
- 4. den Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln,
- 5. den Saldo aus den Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit,
- 6. die Summe aus Finanzmittelüberschuss oder Finanzmittelfehlbetrag und aus dem Saldo nach Nummer 4 und Nummer 5 als Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln sowie
- 7. die Summe aus Nummer 6 und dem Bestand am Anfang des Haushaltsjahres als Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres

auszuweisen. Im Finanzplan eines Amtes muss in die Summe in Satz 1 Nummer 6 ferner der Saldo aus Ein- und Auszahlungen für amtsangehörige Gemeinden einfließen.

(3) Die Zuordnung von Einzahlungen und Auszahlungen zu den Positionen des Finanzplans ist auf der Grundlage des für Inneres zuständigen Ministeriums im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemachten Kontenrahmens vorzunehmen.

© juris GmbH